



DRSC e.V.
Joachimsthaler Str. 34

01
E-DRÄS 13

10719 Berlin

Duisburg, den 13.4.2023

Stellungnahme E-DRÄS 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung bzw. rege Ergänzungen an:

DRS 21 – Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Die vorgesehene Gliederung enthält in Ziffer 5. / 6. Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Krediten)

Diese Darstellung führt zu einem Ausweis, der nicht mit dem „true and fair-view“ Konzept in Einklang steht.

Die Diskrepanz tritt dann auf, wenn es sich um revolvingende Kredite handelt.

Dazu ein Beispiel:

Eine Gesellschaft verfügt über einen Kreditrahmen für Euro-Monatskredite über 30 Mio. Euro. Am 1.1. betragen die Euro-Kredite insgesamt 20 Mio. Euro. Am 31.12. betragen die Kredite insgesamt 25 Mio. Euro, wobei die Erhöhung im Dezember stattgefunden hat.

Die Kredite werden jeweils zum Monatsende zurückgezahlt und neu aufgenommen.

Nach dem o.g. Schema betragen die Einzahlungen 245 Mio. Euro, die Auszahlungen 240 Mio. Euro. Tatsächlich ist der Finanzierungsbedarf lediglich um 5 Mio. Euro erhöht worden.

Die Darstellung entspricht deshalb nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da nur ein Zufluss von 5 Mio. Euro vorliegt.

Dieses Problem in der Darstellung tritt generell bei revolvingenden Krediten auf.

Es wird angeregt, die Vorschrift entsprechend anzupassen.

DRS 20 – Wesentlichkeit

In Tz. 12 wird der Begriff eines „verständigen Adressaten“ benutzt, ohne weitere Konkretisierung.

Der Accounting Standard Board des AICPA hat die Definition von Wesentlichkeit im SAS 138 geändert. Der Standard ist für Jahresabschlüsse, deren Geschäftsjahre nach dem 15.12.2020 beginnt, anwendbar. Die Anwendung über ISA 320 ist ebenfalls möglich, da die Konzepte der Wesentlichkeit identisch sind.

Eingeführt wurde der Begriff eines „verständigen und vernünftigen Nutzers“, der im Standard definiert wird.

Für die Bestimmung der Wesentlichkeit kann ein Abschlussprüfer davon ausgehen, dass ein vernünftiger Nutzer über folgende Informationen verfügt:

- Er verfügt über angemessene Kenntnisse der Geschäfts- und Wirtschaftstätigkeit sowie der Rechnungslegung und ist bereit, die Informationen des Jahresabschlusses mit angemessener Sorgfalt zu prüfen.
- Er versteht, dass Jahresabschlüsse nach Maßgabe der Wesentlichkeit erstellt, dargestellt und geprüft werden.
- Er ist sich der Unsicherheiten bewusst, die mit der Bewertung von Beträgen verbunden sind, die auf der Verwendung von Schätzungen, Ermessensentscheidungen und der Berücksichtigung zukünftiger Ereignisse beruhen, und
- Er trifft vernünftige wirtschaftliche Entscheidungen auf der Grundlage von Beurteilungen, die auf den Informationen in Jahresabschlüssen beruhen.

Diese Definition hat Auswirkungen auf die Art und Umfang der Erläuterungen insbesondere im Lagebericht.

Es wird angeregt, die Definition in DRS 20 zu übernehmen.

Weiterer Hinweis:

DRS 20 Tz. 2 streichen. Begründung: Die Empfehlung führt immer wieder zu Irritationen für die Frage, ob DRS 20 für nicht börsennotierte Unternehmen verbindlich sein sollte oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

